



Brüssel, den 12. Juni 2024
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2023/0038(NLE)
2023/0037(NLE)

10460/24
ADD 1

RECH 257
COTRA 31

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6420/24 + ADD 1
6426/24 + ADD 1

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Kanada andererseits über die Teilnahme Kanadas an Programmen der Union

- Annahme

BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Kanada andererseits über die Teilnahme Kanadas an Programmen der Union

- Grundsätzliche Einigung
- Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

= Erklärung der Kommission

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Nach Auffassung der Kommission hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. April 2024 in der Rechtssache C-551/21 festgestellt, dass die Wahrnehmung der Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte, die nicht in den Bereich der GASP fallen, nach den Verträgen allein das Recht der Kommission ist. Somit hat der Rat keine Bestimmungen über die Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte außerhalb des Bereichs der GASP durch die Kommission zu erlassen.